

Beschlussvorlage

VL-141/2022

Datum	24.08.2022
Aktenzeichen	32
Sachbearbeiter/-in	Herr Schaub

Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	29.08.2022	vorberatend
Sozial-, Kultur- und Sportausschuss	12.09.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	12.09.2022	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	15.09.2022	beschließend

Betreff:

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz, LAG) sowie weiteren Nutzer in Unterkünften der Gemeinde Ehringshausen

Sachdarstellung:

In der Vergangenheit hat der Lahn-Dill-Kreis die Unterbringung von Flüchtlingen organisiert und gewährleistet. Dazu wurden durch den LDK verschiedenste Objekte im gesamten Lahn-Dill-Kreis angemietet. Zuletzt konnten jedoch durch den LDK immer weniger geeignete Objekte akquiriert werden. Auch wiederholte Aufrufe in den sozialen Medien sowie den lokalen Mitteilungsblättern führten nicht zu einer massiven Steigerung der Wohnungsangebote. Daher hatte der LDK zuletzt mit Schreiben vom 22.06.2022 die Kommunen informiert, dass sofern die Wohnungsakquise weiterhin so schlecht läuft, die Flüchtlinge den Kommunen direkt zugewiesen werden und die Kommunen dann für deren Unterbringung verantwortlich seien.

Mit diesem Schreiben wurde auch ein Verteilungsschlüssel übersandt, nach dem Ehringshausen an fünfter Stelle derjenigen Kommunen liegt, denen zuerst Flüchtlinge direkt zugewiesen werden. Die Zuweisung von Flüchtlingen direkt an die Kommunen ist zwar bisher durch den Lahn-Dill-Kreis nicht erfolgt, jedoch rein rechtlich möglich. Gemäß § 1 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz (LAG) sind Landkreis und Gemeinden gleichermaßen zur Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Personen verpflichtet. Die Zuweisung an kreisangehörige Gemeinden obliegt dabei gemäß § 2 Abs. 1 LAG den Landkreisen.

Mit Datum vom 04.08.2022 wurde durch den Lahn-Dill-Kreis der Gemeinde Ehringshausen dann ein erster Zuweisungsbescheid erteilt; in diesem Zuweisungsbescheid wurde festgelegt, dass am 24.08.2022 der Gemeinde Ehringshausen bis zu 10 Flüchtlinge zugewiesen werden sollen. Bereits am 19.08.2022 erging ein weiterer Zuweisungsbescheid, dass am 07.09.2022 wiederum bis zu 10 Flüchtlinge zugewiesen werden sollen.

Für die Aufnahme wurden zunächst das leerstehende gemeindeeigene Objekt Wetzlarer Str. 67 bzw. die freie gemeindeeigene Wohnung Am Baumacker 2 (DGH Kölschhausen) vorgesehen; für die dann erste Zuweisung einer Familie mit fünf Personen inkl. Kleinkind wurde letztgenannte Wohnung vorgesehen und auch am 24.08.2022 bezogen.

Die Unterbringung und auch die Betreuung der Flüchtlinge ist mit einem nicht unerheblichen Kostenaufwand verbunden, wobei die Kosten jedoch mit dem Lahn-Dill-Kreis bzw. im Falle von ukrainischen Flüchtlingen mit dem Jobcenter abgerechnet werden können. Damit eine Abrechnung möglich ist, müssen entsprechende Gebührenbescheide gegenüber den untergebrachten Familien erlassen werden. Grundlage für die Festsetzung der Unterbringungskosten im Gebührenbescheid muss gemäß § 5a Abs. 1 LAG eine Satzung sein. Daher wurde die in der Anlage beigefügte

Satzung erstellt, die sich im Wesentlichen an der gleichartigen Satzung des Lahn-Dill-Kreises orientiert.

Die in der Satzung vorgesehene Gebühr pro Person und Monat in Höhe von 360,00 € entspricht 12,00 € pro Person und Tag und genügt den Vorgaben des § 5a Abs. 2 LAG. Nach Rücksprache mit dem Lahn-Dill-Kreis wird dieser Wert auch durch diesen in Mietverträgen vereinbart.

Diese Satzung kann rückwirkend in Kraft treten; als Zeitpunkt des Inkrafttretens sollte der 01. August 2022 festgelegt werden. Sobald die Satzung durch die Gemeindevertretung beschlossen und anschließend veröffentlicht wurde, werden entsprechende Kostenbescheide für die untergebrachten Personen erstellt und mit dem Jobcenter des Lahn-Dill-Kreises abgerechnet. Die Satzung gilt dabei für alle weiteren Objekte, die durch die Gemeinde Ehringshausen zur Unterbringung weiterer Flüchtlinge bereitgestellt bzw. ggfs. angemietet werden müssen. Derzeit ist davon auszugehen, dass noch weitere Zuweisungen seitens des LDK erfolgen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Stellungnahme der Finanzverwaltung
1. Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzverwaltung:
2. Auswirkungen auf die Bilanz:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen beschließt den Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz, LAG) sowie weiteren Nutzer in Unterkünften der Gemeinde Ehringshausen gemäß dem beigefügten Entwurf.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2022 in Kraft.

Anlage(n):

1. Gebührensatzung Unterbringung Flüchtlinge